

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung

2.1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Lagerplätze als unselbständige Anlagen größer 1/3 der überbaubaren Fläche sind erlaubt.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.2 entfällt

2.2.6 Für den gesamten Geltungsbereich ist die geschlossene Bauweise gem. § 22, Abs. 3 BauNVO, festgesetzt.

2.2.7 Sammelgebäude sind Gebäude ausschließlich zum Lagern von Gitterboxgaragen.

2.2.8 Es dürfen nur Sammelgebäude errichtet werden, die zum Lagern von Gegenständen bestimmt sind. Eine Traufhöhe von 4,00 m ist einzuhalten. Die max. Breite dieser Sammelgebäude beträgt 4,50 m.

2.2.9 Die Anordnung der Sammelgebäude ist parallel zueinander auszuführen. Der Abstand zur Westgrenze ist einheitlich zu gestalten. Ein Abstand zwischen den Sammelgebäuden ist mit mind. 3,00 m einzuhalten und als Zulieferweg zu den Sammelgebäuden als Schotterstraße herzustellen (Tragfähigkeit mind. 16 t für Feuerwehr). Die im Plan angegebene Ausrichtung der Sammelgebäude ist einzuhalten.

2.2.10 Der Abstand der Sammelgebäude zum Bestandsgebäude ist aus brandschutztechnischen Gründen mit mindestens 10 m auszuführen. Der Abstand der Sammelgebäude untereinander ist unter Punkt 2.2.9 geregelt.

2.2.11 Die Straßenbreite auf der Nord-, und Westseite des Bestandsgebäudes ist aus brandschutztechnischen Gründen mit einer Breite von mindestens 6,80 m anzulegen. Die Straße auf der Ostseite des Bestandsgebäudes ist aus Bestandsgründen mit max. 4.0 m anzulegen.

2.2.12 GRZ \leq 0,60 (gemäß § 17 BauNVO)

GFZ \leq 0,60 (gemäß § 17 BauNVO)

BMZ wird nicht angegeben